

§ 1 EZuIV
Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
(Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
(Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: EZuIV

Gliederungs-Nr.: 2032-1-11-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 1 EZuIV – Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen des Bundes. ²Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.